

Geschäftsstelle

Entfelderstrasse 11
5001 Aarau
Telefon 062 837 18 18
Telefax 062 837 18 19
E-Mail: info@aihk.ch
www.aihk.ch
www.ahv-aihk.ch



Aargauische Industrie- und
Handelskammer

M I T T E I L U N G E N

Ja zur vorzeitigen Inkraftsetzung der Steuergesetzrevision

von Peter Lüscher, AIHK-Geschäftsleiter, Aarau



Ende November stimmen wir über die vorzeitige Inkraftsetzung der letzten Etappe der 2006 beschlossenen Revision des aargauischen Steuergesetzes ab. Der Kammervorstand sagt Ja zu dieser Vorlage, vgl. Parolenkasten auf Seite 72. Zusätzlich findet die Regierungsratswahl statt. Der Vorstand der AIHK empfiehlt, Personen aus CVP, FDP und SVP, welche sich für eine Verbesserung der Standortqualität einsetzen, in den Regierungsrat zu wählen.

WAHLEN UND
VOLKSABSTIM-
MUNGEN VOM
30. NOVEMBER 2008

Am 30. November 2008 wird neben der Regierungsratswahl auf Bundesebene über fünf Vorlagen, auf kantonaler Ebene über eine Vorlage abgestimmt.

Der AIHK-Vorstand lehnt die Volksinitiative «Für ein flexibles AHV-Alter» ab. Der Volksinitiative «Verbandsbeschwerderecht: Schluss mit der Verhinderungspolitik – Mehr Wachstum für die Schweiz!» stimmt er dagegen zu, vgl. AIHK-Mitteilungen Nr. 9 vom September 2008, S. 57 ff.

unseres Volkseinkommens verhängnisvoll, jetzt die Hände in den Schoss zu legen. Die andern Kantone schlafen nicht und sind stetig bemüht, die Steuerbelastung zu senken.

Die ständige Standortpflege muss das Ziel aller Behörden sein, ganz besonders von den Verantwortlichen in den Gemeinden, welche auf den Erhalt und den Ausbau von Arbeitsplätzen und den Zuzug guter Steuerzahlender angewiesen sind.

Steuern als wichtiger Standortfaktor

Die Steuerbelastung ist nicht der einzige Standortfaktor. Aber sie ist wichtig, denn Kapital, Firmensitze und auch natürliche Personen sind heute sehr beweglich. In der Schweiz werden rund 10% des Bruttoinlandsproduktes durch ausländische Unternehmen erwirtschaftet, die sich hier niedergelassen haben. Diese Unternehmen, ihre gut verdienenden Kader und Mitarbeitenden (die notabene auch Steuern zahlen!) wären alle nicht hier, wenn wir nicht beim Steuereintreiben Mass halten würden.

2006 hat das Aargauer Stimmvolk steuerliche Entlastungen beschlossen. Es wäre für die Entwicklung

Worum geht es bei der Vorlage?

Die Umsetzung der Steuergesetzrevision 2006 wurde aus Rücksicht auf Kantons- und Gemeindefinanzen

IN DIESER NUMMER	
Ja zur vorzeitigen Inkraftsetzung der Steuergesetzrevision	65
Zwiespältiger Aufgaben- und Finanzplan 2009–2012	67
Der demografische Wandel unserer Gesellschaft	69
Einige Hürden beim täglichen Einkauf überwinden	71
Parolen Volksabstimmungen vom 30. November 2008	72

etappiert. Dies geschah auf Basis von Annahmen zur Entwicklung der Steuereinnahmen. Weil diese Erwartungen deutlich übertroffen wurden, hat der Grosse Rat die vorzeitige Inkraftsetzung der letzten Etappe gutgeheissen. Neben Firmen sollen so bereits ab 2009 auch Privatpersonen profitieren. Aufgrund des Behördenreferendums kommt es am 30. November 2008 zur Volksabstimmung.

Ab 2009 haben Kapitalgesellschaften (wie 2006 beschlossen) eine einfache Steuer von 6 Prozent auf den ersten 150 000 Franken des steuerbaren Gewinns und von 9 Prozent auf dem übrigen Reingewinn zu entrichten. Davon profitieren zahlreiche Unternehmungen im Aargau.

Für natürliche Personen sollen nun – materiell im Jahr 2006 beschlossene – Entlastungsmassnahmen ein Jahr früher als geplant greifen. Der Einkommenssteuertarif wird ab 2009 ab einem Einkommen von 43 000 bzw. 86 000 Franken verbessert. Davon profitieren gerade im Umfeld der anziehenden Teuerung sehr viele Steuerpflichtige und Personengesellschaften. Schliesslich soll der Vermögenssteuertarif ab den ersten 100 000 Franken um 0,3 Promille reduziert werden. Das kommt den Steuerpflichtigen mit Vermögen entgegen.

Steuern sprudeln ...

Die vom Volk 2006 beschlossenen massvollen Steuerensenkungen tragen bereits erste Früchte. Die Erträge aus den Steuern sprudeln nicht nur wegen der konjunkturellen Erholung wie noch nie in die Kassen der Gemeinden und des Kantons. Sehr viele Gemeinden und der Kanton konnten die Steuerfüsse senken. Das ist unter anderem eine Folge der 2006 beschlossenen gezielten Entlastungen.

Rund 7 000 Personen sind im letzten Jahr in den Kanton Aargau gezogen, zahlreiche Firmen haben sich im Kanton niedergelassen. Alle zahlen nun neu Steuern bei uns. Das zeigt: Tiefere Steuerbelastung bringt mehr Ertrag. Der Aargau ist auf dem richtigen Weg, wenn er die Steuern gezielt senkt. Das führt zu mehr Investitionen in Unternehmen, in Infrastrukturen, damit in Arbeitsplätze und Wohlstand.

... deshalb Entlastung jetzt umsetzen

Die steuerliche Entlastung hat bisher positiv gewirkt. Sie wird auch künftig wirken, den Standort verbessern und damit bestehende Arbeitsplätze erhalten und neue schaffen. Auch wenn die Auftragsbücher von Industrie und Gewerbe mehrheitlich noch voll sind,

zeichnet sich doch eine Eintrübung ab. Mit moderaten Steuerbelastungen und einer hohen Standortattraktivität werden Kanton und Gemeinden einen Abschwung besser bewältigen können. Ein Vorziehen der Inkraftsetzung ist sinnvoll, weil sie nicht zuletzt der sich eintrübenden Konsumentenstimmung entgegenwirkt.

Staatspolitisch bedeutsam ist die Entlastung von Mittelstand und Leistungsträgern. Nachdem in den ersten Revisionsschritten niedrige Einkommen, Rentner und Familien entlastet wurden, bringt die Senkung der Tarife der Einkommens- und Vermögenssteuer Entlastungen bereits des Mittelstandes, dann aber der Leistungsträger. Mitentlastet werden auch Unternehmen, vor allem KMU, die als Personengesellschaften geführt werden. Rund die Hälfte aller Firmen im Aargau sind solche Personengesellschaften oder natürliche Personen. KMU und Mittelstand aber sind das Rückgrat von Gesellschaft und Wirtschaft.

Standortpolitisch wichtig ist die erreichte Attraktivitätssteigerung im Vergleich etwa mit den Nachbarkantonen Zürich, Zug und Luzern bei Einkommenssegmenten und -kategorien, bei denen der Aargau bisher zu wenig kompetitiv war. Durch das neue Steuergesetz wurden die Steuern ab 2007 gerechter verteilt, so dass Familien mit Kindern in Ausbildung und Personen mit tiefen Einkommen weniger Steuern bezahlen müssen. Der Mittelstand wie auch die Leistungsträger werden nun mit der letzten Etappe bereits auf 2009 steuerlich entlastet. Neben der Bevölkerung wird auch die Wirtschaft profitieren. Die gezielte Entlastung erhöht die Attraktivität des Standorts Aargau, dadurch wird das Wirtschaftswachstum gesteigert, was den allgemeinen Wohlstand fördert.

Die Revision nützt somit allen Steuerzahlerinnen und Steuerzahlern direkt oder indirekt. Es ist deshalb richtig, dem Vorschlag der Regierung zu folgen und die dritte Etappe der Steuerreform bereits auf 2009 (statt 2010) in Kraft zu setzen.

Der Kammervorstand hat einstimmig die JA-Parole beschlossen. Eine breite Koalition, welcher neben der AIHK die Präsidenten und Fraktionspräsidenten aller bürgerlichen Parteien, der Hauseigentümerverband sowie der Aargauische Gewerbeverband angehören, unterstützt die Vorlage.

Wirtschaftsfreundliche Personen aus CVP, FDP, SVP in den Regierungsrat

Der Vorstand der AIHK betrachtet die Stärkung des Standorts Aargau im äusserst harten internationalen Wettbewerb als oberstes Ziel für Behörden, Verbände

und Unternehmen. Damit können Arbeitsplätze in unserem Kanton erhalten werden. Die kommenden Jahre erfordern grosse Anstrengungen, um weitere Verbesserungen des Standorts Aargau zu realisieren. Die AIHK erachtet es deshalb als wichtig, dass der Regierungsrat auch in der Amtsperiode 2009–2013 geschlossen hinter dieser Zielsetzung steht.

Für unsere Wirtschaftsorganisation hat Sachpolitik gegenüber parteilicher Personalpolitik grundsätzlich

Vorrang. Die Zusammensetzung der Regierung ist aber für die Bewältigung der sich stellenden, sehr anspruchsvollen Herausforderungen bedeutsam. Wir stellen erfreut fest, dass CVP, FDP und SVP eine gute Auswahl von Kandidierenden mit bürgerlicher, wirtschaftsfreundlicher Grundhaltung nominiert haben. Das Wirken der sechs Vorgesetzten ist hinlänglich öffentlich bekannt. Der Vorstand der AIHK empfiehlt den Stimmberechtigten, Personen aus diesem Kreis zu wählen.

Zwiespältiger Aufgaben- und Finanzplan 2009–2012

von Axel Reichlmeier, wirtschaftswissenschaftlicher Mitarbeiter der AIHK, Aarau



Der Aufgaben- und Finanzplan (AFP) ist die mehrjährige Gesamtplanung der Staatstätigkeit. Der Regierungsrat bleibt mit dem AFP 2009–2012 bei seiner Strategie zur Steigerung des Wirtschaftswachstums und der Lebensqualität im Kanton Aargau. Für die kommenden Jahre sind Überschüsse von 8,8 Mio. bis zu 16,3 Mio. Franken geplant. Positiv zu sehen ist der – auch in den kommenden Jahren geplante – Schuldenabbau. Allerdings geben das beabsichtigte Ausgabenwachstum, der weitere Stellenausbau und die steigende Lohnsumme Anlass zur Kritik.

WIRTSCHAFTS-
POLITIK

Ziele des Regierungsrates

Das Hauptziel der Aargauer Regierung mit der wachstumsorientierten Wirtschaftspolitik ist die Steigerung des Volkseinkommens. Nach den Angaben im AFP sind als Massnahmen die Optimierung der steuerlichen Rahmenbedingungen, Investitionen in den Forschungsstandort und die bessere Vereinbarkeit von Arbeit und Familie durch die Einführung von Tagesstrukturen vorgesehen.

Um die Steuerattraktivität sowohl bei den natürlichen als auch bei den juristischen Personen weiter zu erhöhen, will der Regierungsrat erfreulicherweise weitere Reformschritte prüfen.

Die Lebensqualität im Kanton soll insbesondere durch eine abgestimmte Verkehrs- und Siedlungspolitik, ein benutzerfreundliches Mobilitätsangebot und die Förderung der erneuerbaren Energien gesteigert werden.

Konjunkturelle Annahmen

Dem vorliegenden AFP 2009–2012 liegen gewisse konjunkturelle Annahmen zu Grunde. Das reale

Wachstum des aargauischen Volkseinkommens wird unter Berücksichtigung der internationalen Wachstumsabschwächung im Jahr 2009 auf 1,6 % und ab dem Jahr 2010 auf 2 % geschätzt. Die auf 2,5 % angestiegene Teuerung im Jahre 2008 sollte sich bis ins Jahr 2010 wieder auf 1 % zurückbilden. Diese Annahmen entsprechen aktuellen Konjunkturprognosen. Das Risiko dürfte momentan eher bei der Volkseinkommensprognose als bei der Inflationsgefahr liegen.

Der in den letzten Monaten weltweite und auch in der Schweiz stotternde Konjunkturmotor ist laut dem AFP in den vorsichtigen Annahmen zur Wirtschaftsentwicklung berücksichtigt.

Die negativen Auswirkungen der Kreditkrise auf die Konjunktur weltweit und in der Schweiz sind nach wie vor schwer abzuschätzen. Für die Schweiz könnte sich eine länger anhaltende Verunsicherung an den internationalen Finanzmärkten besonders negativ auf die Bankenwertschöpfung auswirken und somit auch auf die Gesamtkonjunktur durchschlagen. Dies wiederum hätte direkte Auswirkungen auf die Volkseinkommen. Angesichts der aktuellen Meldungen in den Medien bezüglich der Finanzkrise dürfte das Risiko, dass die dem AFP zu Grunde liegenden Annahmen zu optimistisch sind, eher gestiegen sein.

Schwarze Zahlen in allen Jahren

Im Budget 2009 ist ein Überschuss von 16,3 Mio. Franken bei einem Umsatzvolumen von 4,7 Mrd. Franken vorgesehen. Dieses positive Ergebnis ist erfreulich, weil es trotz dem Vorzug der dritten Etappe der Steuergesetzrevision möglich ist und weil erneut Schulden abgebaut werden können.

Aus Sicht der Wirtschaft ist erfreulich, dass die Staatsquote sowohl im Budget 2009 als auch im Planjahr 2012 tiefer als im Budget 2008 liegt. Allerdings ist unserer Meinung nach weiteres Potenzial vorhanden, die Staatsquote noch weiter zu senken.

Der Kantonssteuerfuss beträgt im Budgetjahr 2009 sowie in den Planjahren 2010–2012 109 % für die natürlichen Personen und 114 % für die juristischen Personen. Der aktualisierte AFP führt somit die letztjährige Senkung des Steuerfusses von 5 Prozentpunkten ab dem Jahr 2008 weiter.

Positiver Schuldenabbau

Zu den Zielen einer nachhaltigen Finanzpolitik gehört auch der Abbau bestehender Schulden. Positiv ist, dass das Budget und der Finanzplan für die nächsten vier Jahre erneut jeweils von einem Überschuss ausgehen.

Für den Schuldenabbau sollen in den nächsten vier Jahren insgesamt knapp über 300 Mio. Franken verwendet werden. Davon entfallen allein 138 Mio. Franken auf das Budgetjahr 2009, das noch durch hohe Steuernachträge aus den konjunkturell guten Vorjahren gekennzeichnet ist.

Neben den positiven und erfreulichen Aspekten des AFP 2009–2012 gibt es aber auch Punkte, mit welchen die AIHK nicht einverstanden ist.

Fragwürdiges Ausgabenwachstum und geplanter Stellenaufbau

Das Wachstum des Gesamtaufwandes soll 2009 über 6 % betragen. Unter Ausschluss der durchlaufenden Posten, der internen Verrechnungen und der Einlagen in Spezialfinanzierungen ergibt sich ein Wachstum der bereinigten Aufwendungen von 2,4 % respektive 94 Mio. Franken.

Beunruhigend stimmt auch der Stellenzuwachs um 118,6 Stellen, auch wenn dies teilweise auf Aufga-

ben zurückzuführen ist, die der Bund den Kantonen zugewiesen hat.

Ein sich vergrößernder Staatsapparat, sei es durch ständig wachsende Ausgaben oder durch die Vergrößerung der Zahl der Angestellten, entspricht nicht unseren Vorstellungen eines schlanken Staates. Eine sparsamere Haushaltführung wäre durch die Reduktion der Staatsausgaben oder auch der Aufgaben zu erreichen.

Steigende Lohnsumme ist bedenklich

Der AFP 2009–2012 sieht eine durchschnittliche prozentuale Erhöhung der Löhne um 2,8 % für das Budgetjahr 2009 vor. Diese Lohnentwicklung ist höher als in den vergangenen Jahren. Jeweils 2 % sind für die Planjahre 2010 bis 2012 vorgesehen. Im Budget 2009 sowie in den Planjahren sind für Einmalprämien 0,5 % der gesamten Lohnsumme für das Verwaltungspersonal und die Lehrpersonen vorgesehen.

Der Vergleich zur durchschnittlichen Teuerung in den entsprechenden Jahren zeigt, dass die Lohnsteigerungen teilweise deutlich über der Teuerung liegen.

Im Vergleich mit den Daten des Bundesamtes für Statistik (BFS) wird ersichtlich, dass die Lohnsteigerungen beim Staatspersonal entgegen der Meinung gewisser Kreise durchaus mit den Lohnerhöhungen in der Privatwirtschaft mithalten können und teilweise sogar grösser ausgefallen sind.

	Erhöhung Lohnsumme Kanton Aargau	Erhöhung Lohnsumme Gesamtwirtschaft	Teuerung
	in % gegenüber Vorjahr		
2005	1	1	1,2
2006	1,5	1,2	1,1
2007	2	1,6	0,7
2008	2,5	–	2,5
2009	2,8	–	1,3

Quelle: AFP 2009–2012, Seco, BFS;
Prognose Teuerung: Seco

Die vorgesehene Lohnerhöhung von 2,8 % für 2009 erscheint uns zu hoch. Einerseits liegt die erwartete Teuerung deutlich unter der Lohnerhöhung und andererseits spricht die erwartete wirtschaftliche Entwicklung ebenfalls für eine Überprüfung, zumal zur Lohnerhöhung noch die Einmalprämien von 0,5 % der Gesamtlohnsumme beim Verwaltungspersonal und den Lehrpersonen hinzukommen.

Fazit

Die AIHK unterstützt die mit dem AFP anvisierten Ziele der Steigerung der Standortattraktivität und der Konkurrenzfähigkeit.

Neben den erfreulichen inhaltlichen Aspekten geben einige Punkte Anlass zur Kritik. Das Ausgabenwachstum, der Stellenausbau oder zu grosse Lohnerhöhungen entsprechen nicht unseren Vorstellungen

eines freiheitlichen, effizienten und schlanken Staates. Hauptaufgabe des Staates sollte das Schaffen von optimalen Rahmenbedingungen sein.

Dass der Aargau durchaus auch an die Leistungsfähigkeit und Effizienz der Verwaltung denkt, zeigt sich beispielsweise in der Einführung der wirkungsorientierten Verwaltungsführung oder mit der Nutzung der modernen Informations- und Kommunikationstechnologien (E-Government).

Der demografische Wandel unserer Gesellschaft

von Philip Schneider, juristischer Mitarbeiter der AIHK, Aarau



Wirtschaft und Politik haben sich gezwungenermassen intensiv mit dem demografischen Wandel zu befassen. Die Alterung der Bevölkerung stellt zwar primär, aber nicht ausschliesslich für die Alters- und Hinterlassenenversicherung eine Herausforderung dar. Die AIHK hat sich bereits in den Mitteilungen vom November 2006 mit der demografischen Entwicklung befasst. Der folgende Text soll einige Aspekte vertiefen. Den Anlass bildet der am 3. September 2008 verabschiedete Entwurf des Bundesrates zur Änderung des Arbeitslosenversicherungsgesetzes.

GESELLSCHAFTS-
POLITIK

Privilegierung der Älteren

Auf Grund der Alterung der Bevölkerung wird in absehbarer Zeit auch die Betriebsbelegschaft eine veränderte Altersstruktur aufweisen. Damit muss nicht das Ende des Jugendwahns einhergehen. Die Chancen, dass bald das bisher ungenutzte Potenzial der älteren Arbeitnehmenden erkannt wird, sind eher gering. Im Arbeitslosenversicherungsrecht sind die schlechteren Arbeitsmarktchancen älterer Arbeitssuchender bereits seit einiger Zeit ein Thema. Der Umgang mit älteren Personen wird aber voraussichtlich auch eine zentrale Streitfrage des Arbeitsrechts werden.

Ältere Personen sind heute vor allem in Bezug auf die Leistungen der Arbeitslosenversicherung privilegiert. Sie erhalten zum einen eine höhere Anzahl Taggelder: Versicherten, die das 55. Altersjahr zurückgelegt haben, werden höchstens 520 anstatt nur 400 Taggelder ausbezahlt, sofern eine Beitragszeit von 18 Monaten nachgewiesen ist. Versicherte, die innerhalb der letzten vier Jahre vor Erreichen des AHV-Rentenalters arbeitslos geworden sind, haben allenfalls Anspruch auf zusätzliche 120, also auf höchstens 640 Taggelder. Gegenstand der Privilegierung sind zum anderen die Einarbeitungszuschüsse, die unter bestimmten Voraussetzungen gewährt und grundsätzlich für längstens sechs Monate, insbesondere

für ältere Arbeitssuchende unter Umständen aber für längstens zwölf Monate ausgerichtet werden.

Das schweizerische Arbeitsrecht enthält zwar zahlreiche Anciennitätsregeln, die sich mit dem Gedanken der Honorierung von Betriebsstreuerechtfertigen lassen; es sieht aber nur wenige Privilegien älterer Arbeitnehmenden vor. Immerhin statuieren die meisten Gesamtarbeitsverträge, dass ältere Arbeitnehmende nicht vier, sondern fünf Wochen Ferien pro Jahr zugute haben. Im Übrigen sind ältere Arbeitnehmende dadurch geschützt, dass das Alter eine persönliche Eigenschaft im Sinne von Art. 336 Abs. 1 lit. a OR ist: Eine Kündigung wegen Erreichens der Regelaltersgrenze ist zwar zulässig; ansonsten ist eine Entlassung aus Gründen des Alters aber missbräuchlich. In der Regel verliert die Kündigung den Charakter der Missbräuchlichkeit allerdings, sobald sie nur mittelbar wegen des Alters ausgesprochen wird, z.B. weil altersbedingt keine volle Leistungsfähigkeit mehr besteht.

Je länger, je mehr wird die Frage diskutiert werden müssen, ob die vorhandenen Privilegien der Älteren in Richtung eines privilegierten Status auszubauen sind. Die Erfahrungen des Auslands zeigen, dass rechtliche Privilegierung in der Realität durch Diskriminierung (v.a. bei der Einstellung) ausgeglichen wird. Eine Sonderstellung der älteren Arbeitnehmenden

wird künftig aber bereits deshalb fragwürdig sein, weil die Privilegierung einer derart grossen Gruppe nichts anderes als eine Diskriminierung der jüngeren Arbeitnehmenden ist. BGE 132 III 115, in dem die Entlassung eines 63-jährigen Arbeitnehmers bereits deshalb als missbräuchlich beurteilt worden ist, weil es einem solchen Arbeitnehmer «angesichts seines Alters kaum gelingen dürfte, eine andere Anstellung zu finden», weist deshalb in die falsche Richtung.

Druck auf soziale Sicherungssysteme

Aus rechtlicher Sicht ist die Bewältigung des demografischen Wandels eine Querschnittsaufgabe, auf die insbesondere das gesamte Sozialversicherungsrecht eingestellt werden muss. So ist der neue, präventive Ansatz der Invalidenversicherung im Grundsatz zu begrüssen. Es wird aber kaum ein Weg an der Erhöhung des Regelrentenalters vorbeiführen. Diese wird die anstehenden Probleme allerdings schon deshalb nicht lösen können, weil die Verlängerung der Lebensarbeitszeit für Angehörige bestimmter Berufe wenig realistisch ist.

Nach Art. 81 Abs. 1 AVIV kann die kantonale Amtsstelle einem Arbeitssuchenden die Weisung erteilen, an einer Bildungs- oder Beschäftigungsmassnahme teilzunehmen. Es gibt aber keine allgemeine Teilnahmepflicht. Zur Erhaltung der Beschäftigungsfähigkeit älterer Personen ist daher daran zu denken, die Ausrichtung von Taggeldern an die Teilnahme an einer Weiterbildungsveranstaltung zu knüpfen. Im Hinblick auf die demografische Entwicklung ist auch zu prüfen, ob arbeitsmarktliche Massnahmen vermehrt auf Personen mittleren Alters abzielen sollten.

Flankierende Massnahmen

Zur Bewältigung des demografischen Wandels werden Korrekturen bei den Sozialversicherungen nicht genügen. Etwa der Druck auf die Alters- und Hinterlassenenversicherung wird sich nämlich nicht dadurch verringern, dass die Arbeitslosenzahlen sinken. Auch in Zukunft werden (qualifizierte) Arbeitskräfte begehrt sein, aus denen sich die Sockelarbeitslosigkeit gerade nicht zusammensetzt. Auszubauen sind daher etwa die bestehenden steuerlichen Anreize, während des Arbeitslebens in die private Altersvorsorge zu investieren.

Den sozialen Sicherungssystemen kommt grundsätzlich die Aufgabe zu, den freien Arbeitsmarkt abzusichern; in Zukunft wird sich jedoch vermehrt

ein Wechselspiel zwischen dem Arbeits- und dem Sozialversicherungsrecht ergeben. Ein liberales Arbeitsrecht sollte dabei nicht schützend, sondern fördernd wirken. Der verstärkte arbeitsrechtliche Schutz älterer Arbeitnehmenden würde denn auch nicht zum Abbau bestehender Vorurteile gegenüber dieser Bevölkerungsgruppe beitragen.

Dem staatlichen Recht sind bei der Bewältigung der sich abzeichnenden Probleme Grenzen gesetzt. Zur Abfederung der Heraufsetzung des Regelrentenalters können die Arbeitgeber jedoch z.B. dadurch Hand bieten, dass sie den Arbeitnehmenden – neben dem Ansparen von Geld – vermehrt das Ansparen von Zeit ermöglichen. Zu erinnern ist an die Möglichkeit zur Einführung von Lebensarbeitszeitkonten, auf die z.B. übergesetzliche Ferienansprüche übertragen werden können. Bei einem Guthaben kann der Arbeitnehmende eine gewisse Zeit vor Eintritt des Regelrentenalters freigestellt werden, ohne dass er finanzielle Einbussen erleidet. Um für den Fall des Konkurses des Arbeitgebers vorzusorgen, ist das Zeitguthaben periodisch in ein Geldguthaben umzuwandeln, das aus dem Vermögen des Arbeitgebers auszuscheiden ist. Auch mit einem liberalen Arbeitsrecht wäre es vereinbar, gesetzliche Rahmenbedingungen für das Errichten und Führen von Lebensarbeitszeitkonten zu schaffen. Insofern ist z.B. daran zu denken, Arbeitnehmenden, die über ein entsprechendes Geldguthaben verfügen, einen gesetzlichen Anspruch auf Freistellung von der Arbeitspflicht einzuräumen.

Revision der Arbeitslosenversicherung

Die Neuerungen des Entwurfs des Bundesrates für ein revidiertes Arbeitslosenversicherungsgesetz bestehen im Ab- bzw. Ausbau des bisherigen: Arbeitslose Personen ab 55 Jahren sollen eine Beitragszeit von 22 anstatt nur 18 Monate aufweisen müssen, um 520 Taggelder beanspruchen zu können; und Versicherte von über 50 Jahren sollen neu generell Anspruch auf Einarbeitungszuschüsse während zwölf Monaten haben. Die erste Neuerung würde den Druck, eine neue Stelle zu suchen, nur unwesentlich steigern. Die zweite Neuerung ist zwar nicht von vornherein abzulehnen; der Erfolg der arbeitsmarktlichen Massnahme wäre jedoch periodisch zu überprüfen. Bei der Gewährung von Einarbeitungszuschüssen für ältere Arbeitnehmende handelt es sich nämlich um eine blosser Umverteilung finanzieller Mittel, dank der kein einziger Arbeitsplatz gerettet oder sogar geschaffen wird. Zukünftige Revisionen werden die demografische Entwicklung stärker berücksichtigen und auch innovative Regelungen beinhalten müssen.

Einige Hürden beim täglichen Einkauf überwinden

von Doris Wobmann, juristische Mitarbeiterin der AIHK, Aarau



Wenn Sie als Privatperson Güter des täglichen Bedarfs einkaufen wollen, gehen Sie in das Ihnen zusagende Geschäft und kaufen die benötigte Ware zum angeschriebenen Preis. Dabei kommt es einzig darauf an, für welches Produkt Sie sich entscheiden und ob Sie es zum gegebenen Preis kaufen wollen. Wenn Sie dasselbe als Behörde des Bundes, der Kantone oder der Gemeinden tun wollen bzw. zur Erfüllung Ihrer Aufgaben tun müssen, haben Sie für diesen Kaufvorgang oftmals ganz bestimmte, gesetzlich vorgeschriebene Einkaufsregeln einzuhalten. Darum geht es, etwas verkürzt dargestellt, im öffentlichen Beschaffungswesen. Aktuell läuft die schweizweite Vernehmlassung zur Teilrevision des Bundesgesetzes über das öffentliche Beschaffungswesen BoeB.

ÖFFENTLICHES
BESCHAFFUNGS-
WESEN

Eine wichtige, komplizierte Sache

Das Volumen der öffentlichen Beschaffungen in der Schweiz (Bund, Kantone und Gemeinden) beläuft sich pro Jahr (wechselnd, aber stets) im hohen zweistelligen Milliardenbereich (aktuellste Zahl: rund 36 Mrd. Franken) und ist damit von sehr grosser volkswirtschaftlicher Bedeutung.

Wenn, vereinfacht gesagt, mit öffentlichen Geldern Güter, Dienstleistungen oder Bauwerke eingekauft werden sollen und der Auftragswert dabei gewisse Beträge (sog. Schwellenwerte) übersteigt, ist die Beschaffung grundsätzlich öffentlich auszuschreiben. Die Beschaffungsstelle darf also das Benötigte nicht ohne Weiteres auf dem Markt einkaufen, sondern hat sich beim Einkauf an ein ganz bestimmtes, gesetzlich vorgegebenes Verfahren zu halten und dabei das «wirtschaftlich günstigste Angebot» auszuwählen.

Die föderale Struktur der Schweiz mit jeweils eigenen Rechtsnormen für Bund, Kantone und Gemeinden (z.B. Bundesgesetz über das öffentliche Beschaffungswesen BoeB und zugehörige Verordnung VoeB, Binnenmarktgesetz BGBM, die interkantonale Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen IVöB, die einzelnen kantonalen Submissionsgesetze) sowie die seit den 90er-Jahren geltenden internationalen Übereinkommen (GATT/WTO-Übereinkommen «Government Procurement Agreement» GPA, EFTA-Übereinkommen und die ergänzenden bilateralen Verträge mit der Europäischen Gemeinschaft EG) haben im Bereich des öffentlichen Beschaffungswesens zu einer beinahe unüberblickbaren Regelungsdichte geführt.

Dazu ist im Gleichschritt das zugehörige Verfahren entsprechend komplex und für die potenziellen Anbieter der nachgefragten Produkte immer unübersichtlicher geworden. Infolge der zersplitterten Ent-

scheidkompetenzen besteht eine hohe (Rechts-)Unsicherheit über die anwendbaren Vergabekriterien und den korrekten Verfahrensgang. Entsprechend werden Vergabeentscheide häufig auf dem Rechtsweg angefochten und es kann von einem eigentlichen Richterrecht in diesem Bereich gesprochen werden. Es verwundert daher nicht, dass seit einigen Jahren Bestrebungen für weitere Harmonisierungen, gar Vereinheitlichungen auf allen Ebenen anstehen.

Harmonisierungsbedarf unbestritten

Mit dem nun vorliegenden Vernehmlassungsentwurf zu einer Totalrevision des BoeB sollen gemäss amtlichem Text folgende Ziele erreicht werden:

- Modernisierung mittels verstärkten Einsatzes der neuen Informationstechnologien (z.B. elektronisches Publikationsorgan, elektronische Abwicklung der Verfahren usw.).
- Klärung verschiedener Begriffe und Abläufe, insbesondere des Systems zur Abklärung des wirtschaftlich günstigsten Angebots.
- Flexibilisierung bei der Ausgestaltung des Beschaffungsverfahrens, mehr Freiraum für die Beschaffungsstellen.
- Harmonisierung mittels Teilvereinheitlichung des Beschaffungsrechts, ohne dabei in die verfassungsmässigen Rechte der Kantone einzugreifen.

Auch wenn mit der erwähnten interkantonalen Vereinbarung IVöB von 1994 (revidiert 2001, auch Konkordat genannt) bereits eine grosse Vereinheitlichung der rechtlichen Grundsätze von Kantonen und Gemeinden stattgefunden hat, so bestehen in wesentlichen Fragen immer noch Unterschiede, vor allem zwischen Bund und Kantonen. Ein weiterer

Harmonisierungsschritt wird wohl von den meisten Betroffenen bzw. Interessierten begrüsst. Allein, wie so oft, steckt das Dilemma auch hier einmal mehr in den berüchtigten Details. Anschliessend noch ein kurzer Blick weniger auf die eigentlichen, beschaffungsrelevanten, technischen Aspekte der Vorlage, sondern auf die immer stärker werdende Verknüpfung des Vergaberechts mit weiteren Anliegen.

Beschaffungsrecht: Vom wirtschaftlichen zum politischen Instrument

Sowohl in den internationalen (GPA) als auch in den nationalen und kantonalen (BoeB, IVöB, Submissionsdekret des Kantons Aargau) Übereinkommen steht übereinstimmend als eines der ersten Ziele des Beschaffungsrechts die Förderung des wirksamen Wettbewerbs unter den Anbieterinnen und Anbietern. Da es hier um das Ausgeben unserer Steuergelder und um deren wirtschaftlich günstigsten Einsatz geht, ist dieses Ziel selbstverständlich vorbehaltlos zu unterstützen.

Weiter hinten, unter den eigentlichen Zulassungskriterien, finden sich jeweils die konkreten, von den Anbietenden zu erfüllenden Standards, um überhaupt zu einem Angebot zugelassen zu werden. Gemäss neuem BoeB müssen folgende rechtlichen Anforderungen nachgewiesen werden: Sozialversicherungsrecht, staatlich festgelegte Arbeitsbedingungen und Arbeitsschutzbestimmungen, Grundsatz der Lohn-

gleichheit von Frau und Mann, Umweltschutzgesetzgebung, Melde- und Bewilligungspflichten gemäss Ausländerrecht (s. Art. 25 E-BoeB). Dazu kommt seit Jahren regelmässig eine grosse Anzahl parlamentarischer Vorstösse, die zusätzlich einzuhaltende Anforderungen an die Anbietenden aufstellen wollen. Diese gehen von der Einhaltung sozialer und ökologischer Standards über die gezielte Förderung von Entwicklungsländern mittels zusätzlicher menschenrechtlicher Standards bis hin zu erweiterten Zertifizierungen im Sozial- und Umweltbereich. Für die Prüfung und Kontrolle aller geforderten Labels, Standards und Zertifizierungen müssten entsprechende Beratungs- und Kontrollstellen eingerichtet werden. Darüber hinaus sollen auch besondere Ausbildungsanstrengungen (z.B. bei der Ausbildung von Lernenden) besonders berücksichtigt bzw. ein Fehlverhalten in den nicht-beschaffungsrechtlichen Bereichen bestraft werden.

Wo in allen diesen Forderungen die Grenze zu vergabefremden Kriterien überschritten wird, kann hier nicht abschliessend beurteilt werden. Es steht jedoch ausser Frage, dass das Vergaberecht nicht als Steigbügelhalter für beinahe beliebige politische, gesellschaftliche, soziale oder bildungstechnische Forderungen missbraucht werden darf. Das öffentliche Beschaffungsrecht dient klar beschriebenen, letztlich wirtschaftlichen Zwecken. Das soll auch künftig so bleiben. Die Materie bleibt auch so ohne wesensfremde Zusatzanforderungen für alle Beteiligten anspruchsvoll genug.

Volksabstimmungen vom 30. November 2008

Vorlagen Bund

- Volksinitiative vom 1. März 2006 «Für die Unverjährbarkeit pornografischer Straftaten an Kindern»
- Volksinitiative vom 28. März 2006 «Für ein flexibles AHV-Alter»
- Volksinitiative vom 11. Mai 2006 «Verbandsbeschwerderecht: Schluss mit der Verhinderungspolitik – Mehr Wachstum für die Schweiz!»
- Volksinitiative vom 13. Januar 2006 «Für eine vernünftige Hanf-Politik mit wirksamem Jugendschutz»
- Änderung vom 20. März 2008 des Bundesgesetzes über die Betäubungsmittel und die psychotropen Stoffe

Parolen AIHK

*
Nein
Ja
*
*

Vorlagen Kanton

- Steuergesetz; Änderung vom 9. September 2008 (vorgezogene Inkraftsetzung)

Ja

* Der AIHK-Vorstand verzichtet auf die Herausgabe von Parolen, weil die drei Vorlagen nicht direkt wirtschaftsrelevant sind.